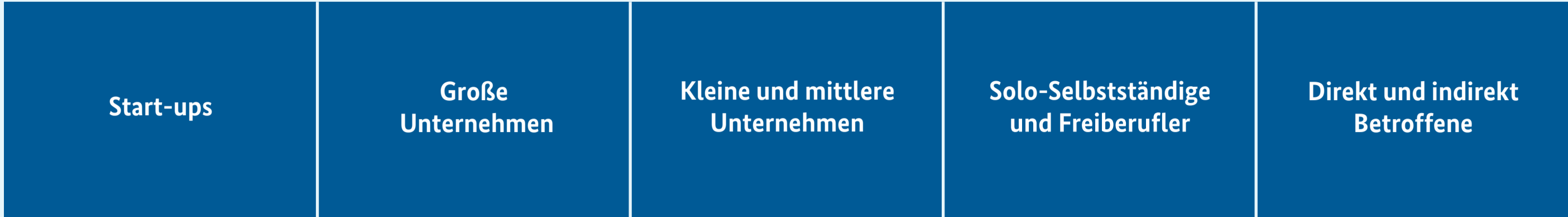


Coronahilfen: Förderinstrumente auf einen Blick



2 Mrd. Euro-Paket	Wirtschafts-stabilisierungsfonds	KfW-Schnellkredit	KfW-Sonderprogramm	Warenkredit-versicherungen und Exportkreditgarantien	Bürgschaften	Kurzarbeitergeld	Steuerliche Maßnahmen	Überbrückungs-hilfe	Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung	November- und Dezemberhilfe
<p>Kurzinfo</p> <p>Start-ups haben Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets. Das 2 Mrd. Euro-Paket für Start-ups und kleine Mittelständler basiert auf 2 Säulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Corona Matching Fazilität (CMF) stellt Start-ups über private Wagniskapitalfonds öffentliche Mittel zur Verfügung. Zudem können die Mittel über die öffentlichen Wagniskapitalfonds des Bundes direkt in Start-ups investiert werden. Für Start-ups und kleine Mittelständler ohne Zugang zur CMF werden öffentliche Mittel über Landesförderinstitute und ggf. weitere Intermediäre bereitgestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> 400 Mrd. € für Garantien des Bundes Befristet bis 30.06.2021 100 Mrd. € für Rekapitalisierungen Befristet bis 30.09.2021 100 Mrd. € für Refinanzierung des ebenfalls zur Krisenbewältigung eingesetzten KfW-Sonderprogramms 2020. 	<ul style="list-style-type: none"> Kreditvolumen max. 800.000 € 100% Haftungs-freistellung Einheitlicher Zinssatz, der sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes orientiert und am Tag der Zusage festge-setzt wird (Zinssatz derzeit 3%). Befristet bis 30.06.2021 	<p>Erweiterte Sonderkonditionen, unter anderem niedrigere Zinssätze, vereinfachte Risikoprüfung, höhere Haftungsfreistellung (bis zu 90%).</p> <p>Befristet bis 30.06.2021</p>	<ul style="list-style-type: none"> Der Bund übernimmt für das Jahr 2020 eine Garantie für Entschädigungs-zahlungen der Warenkredit-versicherer von bis zu 30 Mrd. €. Der Bund sichert Exportgeschäfte zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (bis 24 Monate) auch innerhalb der EU und in bestimmten OECD Ländern mit staatlichen Export-kreditgarantien ab. Befristet bis 30.06.2021 	<p>Abdeckung bis zu 90% des Kreditrisikos, mindestens 10% Eigenobligo übernimmt die jeweilige Hausbank.</p> <p>Befristet bis 30.06.2021</p>	<ul style="list-style-type: none"> Sonderregelungen unter anderem zu Bezugs-dauer, erleichterter Zugang, Öffnung für Zeitarbeiter, Auszahlung in 3 Stufen bis zu 87% des Nettoentgelts ab dem 7. Bezugsmonat, wenn die Kurzarbeit bis zum 31.03.2020 angetreten wurde; Kinder werden berücksichtigt. Vollständige Erstattung der Sozialversicherungs-beiträge durch die Bundesagentur für Arbeit, wenn Kurzarbeit bis 30.06.2020 begonnen wurde (danach vollständige Erstattung bis 31.12.2021 nur Weiterbildung). Vollständige Erstattung der Sozialversicherungs-beiträge durch die Bundesagentur für Arbeit. Befristet bis 30.06.2021 (danach bis 31.12.2021 nur Weiterbildung). 	<ul style="list-style-type: none"> Erstattung von Steuervorauszahlungen Anpassung von Steuervorauszahlungen Stundungen von Steuerzahlungen Steuerfreistellung von Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes Vollstreckungsmaß-nahmen werden ausgesetzt Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrages für 2020 und 2021 auf 5 bzw. 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung). 	<p>Den Unternehmen werden nicht-rückzahlbare Zuschüsse zu den fixen Betriebskosten gewährt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Überbrückungs-hilfe II umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für diesen Zeitraum können bis zum 31.01.2021 gestellt werden. Die Überbrückungs-hilfe III umfasst die Fördermonate Januar bis Juni 2021. Solo-selbständige können wahlweise eine Betriebskosten-pauschale („Neustarthilfe“) erhalten. Unternehmen, die direkt oder indirekt von Schließungen betroffen sind, können im Laufe des Monats Januar Abschlagszahlungen erhalten. 	<p>Erleichterter Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende.</p> <p>Alle Personen, die zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung haben, können einen An-spruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende haben (unabhängig ihrer Beschäftigungs-form).</p> <p>Befristet bis 31.03.2021</p>	<p>Die November- und Dezemberhilfe des Bundes richtet sich an Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den temporären Schließungen im November und Dezember 2020 erfasst sind. Dabei werden Zuschüsse pro Woche der Schließung in Höhe von 75% des jeweiligen Umsatzes im November bzw. Dezember 2019 gewährt. Solo-selbständige haben generell ein Wahlrecht: sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen. Anträge auf Novemberhilfe können bis zum 31.01.2021 gestellt werden. Anträge auf Dezemberhilfe können bis zum 31.03.2021 gestellt werden.</p>
<p>Weitere Informationen</p> <p>www.bmwi.de</p>	<p>www.bmwi.de</p>	<p>www.kfw.de</p>	<p>www.kfw.de</p>	<p>www.bmwi.de</p>	<p>www.vdb-info.de</p>	<p>www.arbeits-agentur.de</p>	<p>www.bundes-finanzministerium.de</p>	<p>www.ueberbrueckungs-hilfe-unternehmen.de</p>	<p>www.bmas.de</p>	<p>www.ueberbrueckungs-hilfe-unternehmen.de</p>